

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 17. 3. 2021

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Gem. RdErl. 5. 3. 2021, Informationssicherheitsrichtlinie über die Abwehr von Schadsoftware (ISRL-Schadsoftware)	472		
Gem. RdErl. 5. 3. 2021, Informationssicherheitsrichtlinie über die Datensicherung (ISRL-Datensicherung)	473		
C. Finanzministerium			
RdErl. 24. 2. 2021, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)	476		
64100			
RdErl. 2. 3. 2021, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2021	496		
64000			
Bek. 9. 3. 2021, Zusammenlegung der Finanzämter Emden und Norden zum Finanzamt Emden-Norden, der Finanzämter Aurich und Wittmund zum Finanzamt Aurich-Wittmund und der Finanzämter Northeim und Herzberg am Harz zum Finanzamt Northeim-Herzberg am Harz	501		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
AV 12. 3. 2021, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG — Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der Pandemie mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	501		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
RdErl. 18. 2. 2021, Organisation der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung	502		
20100			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
Erl. 17. 3. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern	506		
28010			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig			
Bek. 5. 3. 2021, Anerkennung der „Vaupel Kita-Stiftung Oberharz“	506		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 1. 3. 2021, Änderung der Satzung der „Stiftung für Menschen mit Behinderung in der Wedemark“	506		
Bek. 8. 3. 2021, Sitzverlegung der „Friedrich-Wingert-Stiftung“	507		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg			
Bek. 5. 3. 2021, Anerkennung der „Michaelshof Stiftung Sammatz“	507		
Niedersächsische Landesmedienanstalt			
Bek. 3. 3. 2021, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region nördlicher Landkreis Osnabrück	507		
Bek. 5. 3. 2021, Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)	508		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 3. 3. 2021, Veröffentlichung gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. Nummer 1.4 der Anlage 5 UVPG; Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und den Entwürfen der Umweltberichte zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Ems und Rhein	512		
Bek. 17. 3. 2021, Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne für die deutschen Teile der Flussgebietseinheit Ems und der Flussgebietseinheit Rhein; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 41 und 42 UVPG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG	512		
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven			
AV 3. 3. 2021, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)	513		
Stellenausschreibung	513		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Abwehr von Schadsoftware
(ISRL-Schadsoftware)****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 5. 3. 2021
— CIO-02850/0110-0004 —**

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)
— VORIS 20500 —
b) Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 864), zuletzt geändert
durch Gem. RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1492)
c) Gem. RdErl. v. 1. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1463)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Informationssicherheitsrichtlinie über die Abwehr von Schadsoftware (ISRL-Schadsoftware) regelt auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) — Bezugserrlass zu a — in Form von Mindestanforderungen die Grundsätze der Abwehr von Schadsoftware und der Bewältigung bei einem tatsächlichen Schadsoftwarebefall von IT-Systemen der niedersächsischen Landesverwaltung.

Diese Informationssicherheitsrichtlinie gilt im gesamten Geltungsbereich der Leitlinie für die Gewährleistung der Informationssicherheit (Nummer 1.1 bis 1.3 des Bezugserrlasses zu a).

2. Organisatorische und technische Maßnahmen der Behördenleitung

Die Behördenleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gewährleistung der Informationssicherheit verantwortlich. Zur Umsetzung dieser Informationssicherheitsrichtlinie sind durch die Behördenleitung die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu veranlassen. Die Sicherheitsanforderungen können auch dadurch erfüllt werden, dass die Behördenleitung einen Dritten (z. B. IT-Dienstleister, Landesbetrieb) mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragt. Entsprechende Vereinbarungen oder Verträge mit dem Dritten sind aktenkundig zu machen.

Soweit sichergestellt ist, dass die durch diese Informationssicherheitsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen vollständig umgesetzt werden, ist die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen in Art und Umfang freigestellt.

3. Umsetzung

3.1 Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (Nummer 5) soll vorrangig durch technische Maßnahmen erfolgen, die durch organisatorische Maßnahmen ergänzt werden.

3.2 Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Anwenderinnen und Anwender sind eindeutig vom Verantwortungsbereich der Systemadministration abzugrenzen.

3.3 Zur organisatorischen Umsetzung der Sicherheitsanforderungen wird vorgeschlagen, dass die Anwenderinnen und Anwender über das Verhalten bei einem Verdacht auf Schadsoftwarebefall anhand der in der **Anlage** aufgeführten Inhalte informiert werden.

3.4 Es sind ggf. ergänzende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere wenn sich Sicherheitsanforderungen unmittelbar an die Anwenderinnen und Anwender richten. Bei der Gestaltung organisatorischer Maßnahmen, insbesondere bei der Erstellung von Dienstleistungsanweisungen, ist zu beachten, dass diese auch für Anwenderinnen und Anwender ohne vertiefte IT-Kenntnisse verständlich und tatsächlich umsetzbar sind. Die spezifischen Sicherheitsmaßnahmen der einzelnen Sicherheitsdomänen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur praktischen Handhabbarkeit durch die Anwenderinnen und Anwender stehen.

4. Innerbehördliche Zuständigkeit und Organisation

Die Behördenleitung legt die innerbehördlichen Zuständigkeiten (zuständigen Stellen) und ggf. die erforderlichen Prozesse für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund dieser Informationssicherheitsrichtlinie in eigener Zuständigkeit fest.

5. Sicherheitsanforderungen**5.1 Schutz vor Schadsoftware**

5.1.1 Die Behördenleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich auf jedem Endgerät (z. B. Arbeitsplatzrechner, Tablet-Computer, Notebook) sowie auf jedem Serversystem eine Anti-Schadsoftware eingesetzt oder eine effektive Alternativmaßnahme zur Abwehr von Schadsoftware getroffen wird.

5.1.2 Die Behördenleitung entscheidet anhand einer Risikoanalyse, ob bestimmte Endgeräte (z. B. Smartphones) ohne Anti-Schadsoftware eingesetzt werden dürfen. Das Ergebnis der Risikoanalyse ist aktenkundig zu machen.

5.1.3 Die Behördenleitung gewährleistet, dass die eingesetzte Anti-Schadsoftware regelmäßig automatisiert aktualisiert wird. Die Aktualisierungsintervalle sind so klein wie nötig zu halten.

5.1.4 Der Status des Schutzes der IT-Systeme soll auf einem zentralen System erfasst werden.

5.1.5 Die Anti-Schadsoftware hat Dateien beim Zugriff zu untersuchen, unabhängig davon, auf welchem Datenträger oder Speichermedium die Dateien abgelegt sind. IT-Systeme sollen regelmäßig ohne Anlass vollständig auf Schadsoftware untersucht werden. Nach der Auslieferung vorinstallierter IT-Systeme oder der Durchführung von Wartungsarbeiten sollen die betroffenen IT-Systeme auf Schadsoftware untersucht werden.

5.2 Sensibilisierung und Information

5.2.1 Die Behördenleitung stellt sicher, dass alle Anwenderinnen und Anwender sowie die Systemadministration für von Schadsoftware ausgehende Gefahren und hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen in angemessener Form und im notwendigen Umfang sensibilisiert und über aktuelle Veränderungen (z. B. Sicherheitshinweise) informiert werden.

5.2.2 Die Anwenderinnen und Anwender sind im erforderlichen Umfang und in geeigneter Weise zu informieren, wie sie sich bei einem Verdacht auf Schadsoftwarebefall verhalten sollen. Die Informationssicherheitsrichtlinie über den strukturierten Umgang mit Sicherheitsvorfällen (ISRL-ISi-Vorfälle) — Bezugserrlass zu c — regelt den strukturierten Umgang mit Sicherheitsvorfällen, sobald sich der Verdacht auf einen Schadsoftwarebefall bestätigt.

5.2.3 Die Systemadministration ist zu befähigen, auf Schadsoftwarebefall sachgerecht zu reagieren (z. B. Feststellung einer tatsächlichen Infektion, Ermittlung der Infektionsquelle und des Ausmaßes der Infektion, Beweissicherung, Ermittlung eines Datenverlustes oder -abflusses, Optimierung der Präventionsmaßnahmen).

5.3 Vorgehen bei Schadsoftwarebefall

5.3.1 Die Beseitigung von Schadsoftware soll grundsätzlich automatisiert erfolgen. Für den Fall, dass eine automatisierte Beseitigung fehlschlägt, sind die zur Beseitigung erforderlichen Zuständigkeiten und Abläufe von der Behördenleitung festzulegen.

5.3.2 Die Behördenleitung bestimmt, in welchen Fällen und auf welche Weise die zuständigen Stellen bei einem Schadsoftwarebefall zu informieren sind. Sie gewährleistet gemäß Nummer 6.6.2 sechster Spiegelstrich des Bezugserrlasses zu a, dass das N-CERT in den Fällen der Anlage des Bezugserrlasses zu c (ISRL-ISi-Vorfälle) informiert wird.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 4. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 3. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Anlage**Inhalte für die Information
der Anwenderinnen und Anwender
über das Verhalten bei einem Verdacht
auf Schadsoftwarebefall****1. Ausgangslage**

Besteht der Verdacht, dass ein Endgerät oder eine Fachanwendung von Schadsoftware befallen sein könnte, so beachten Sie bitte die nachfolgenden Handlungsempfehlungen.

2. Meldestelle

Zuständige Meldestelle für einen Verdacht auf Schadsoftwarebefall ist [...].

3. Anhaltspunkte für einen Schadsoftwarebefall

Folgende Anhaltspunkte können auf einen Befall von IT-Systemen mit Schadsoftware hindeuten, wobei diese Anhaltspunkte nicht zwingend auf einen Schadsoftwarebefall zurückzuführen sein müssen und deshalb einer genauen Untersuchung bedürfen, die [die zuständige Stelle für die Betriebsverantwortung] für Sie durchführen wird:

- häufige Abstürze von Programmen,
- unerklärliches Systemverhalten,
- unerklärliche Fehlermeldungen,
- Zugriffsberechtigung für unbekannte Dienste oder Funktionen,
- unerklärliche Netzverbindungen,
- unerklärliche Veränderungen an Datei-Inhalten,
- unerklärliche Veränderungen an Dokumenteigenschaften,
- unerklärliche Veränderungen an Datei-Größen,
- ständige Verringerung des freien Speicherplatzes ohne tatsächliche Speicherung,
- Versand von E-Mails ohne Aktion der Anwenderin oder des Anwenders,
- nicht auffindbare Dateien,
- kein Zugriff auf einzelne Laufwerke,
- Probleme beim Starten des Rechners,
- unerklärliche Veränderung von Icons oder
- Probleme beim Abspeichern von Dateien oder Daten von Fachanwendungen.

4. Arbeitsschritte

- 4.1 Ruhe bewahren!
- 4.2 Auf keinen Fall dürfen Sie mit Ihrem Endgerät, auf dem Sie die Schadsoftware vermuten, weiterarbeiten.
- 4.3 Trennen Sie bei einem Verdacht auf einen Schadsoftwarebefall Ihr Endgerät sofort vom Netzwerk.
- 4.4 Besteht Ihrerseits der Verdacht, dass die Schadsoftware ein IT-System befallen hat, auf dem eine von Ihnen genutzte Fachanwendung bereitgestellt wird, so dürfen Sie auf keinen Fall mit dieser Fachanwendung weiterarbeiten! Melden Sie sich bitte sofort von der Fachanwendung ab.
- 4.5 Melden Sie sofort Ihren Verdacht auf einen Schadsoftwarebefall an [die zuständige Meldestelle]. Benennen Sie dabei das betroffene Endgerät (z. B. Arbeitsplatzrechner, Smartphone, Tablet-Computer, Notebook) eindeutig. Geben Sie möglichst auch den genauen Rechnernamen [siehe Aufkleber auf dem Gerät] an. Geben Sie ferner die festgestellten Symptome der o. a. Liste zu Nummer 3 an.
- 4.6 Warten Sie auf weitere Anweisungen der [zuständigen Meldestelle].
- 4.7 Ist die Quelle der Schadsoftware auf einen Datenträger zurückzuführen, der sich in Ihrem Besitz befindet, dürfen Sie diesen auf keinen Fall weiterbenutzen oder an andere Anwenderinnen und Anwender weitergeben. Händigen Sie diesen Datenträger bitte sofort der [zuständigen Meldestelle] aus.
- 4.8 Wenn noch andere Anwenderinnen oder Anwender auf Ihr Endgerät zugreifen, warnen Sie diese bitte ausdrücklich, dass ein Verdacht auf einen Schadsoftwarebefall besteht.
- 4.9 Setzen Sie Ihre Bearbeitung mit dem mutmaßlich befallenen Endgerät oder der Fachanwendung erst fort, wenn Ihnen die [zuständige Meldestelle] bestätigt hat, dass die Bereinigung des IT-Systems abgeschlossen ist.
- 4.10 Ändern Sie unverzüglich Ihr Anmelde-Kennwort.

**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Datensicherung
(ISRL-Datensicherung)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min.
v. 5. 3. 2021
– CIO-02850/0110-0005 –**

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)
– VORIS 20500 –
b) Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 865), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1492)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Informationssicherheitsrichtlinie über die Datensicherung (ISRL-Datensicherung) regelt auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) – Bezugserlass zu a – in Form von Mindestanforderungen die Grundsätze der Datensicherung in der niedersächsischen Landesverwaltung. Diese Grundsätze gelten für alle elektronisch verarbeiteten Informationen (z. B. Dokumente in Dateiform, Inhaltsdaten der Fachanwendungen, Systemdaten, Protokolldaten).

Diese Informationssicherheitsrichtlinie gilt im gesamten Geltungsbereich der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (Nummer 1.1 bis 1.3 des Bezugserlasses zu a).

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Informationssicherheitsrichtlinie ist

- 2.1 „Datensicherung“ das Kopieren von elektronisch gespeicherten Daten und erforderlichen Metainformationen, um sie im Fall eines Datenverlustes wiederherstellen zu können;
- 2.2 „Datenwiederherstellung“ die Rekonstruktion der elektronisch gespeicherten Daten in ihren vorherigen Kontext aus einer Datensicherung.

3. Organisatorische und technische Maßnahmen der Behördenleitung

Die Behördenleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gewährleistung der Informationssicherheit verantwortlich. Zur Umsetzung dieser Informationssicherheitsrichtlinie sind durch die Behördenleitung die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu veranlassen. Die Sicherheitsanforderungen können auch dadurch erfüllt werden, dass die Behördenleitung einen Dritten (z. B. IT-Dienstleister, Landesbetrieb) mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragt. Entsprechende Vereinbarungen oder Verträge mit dem Dritten sind aktenkundig zu machen.

Soweit sichergestellt ist, dass die durch diese Informationssicherheitsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen vollständig umgesetzt werden, ist die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen in Art und Umfang freigestellt.

4. Umsetzung

- 4.1 Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen (Nummer 6) soll vorrangig durch technische Maßnahmen erfolgen, die durch organisatorische Maßnahmen ergänzt werden.
- 4.2 Zur organisatorischen Umsetzung der Sicherheitsanforderungen werden die Erstellung eines Anforderungskatalogs zur Datensicherung auf der Basis der in der **Anlage 1** dargestellten Checkliste sowie die Erstellung einer Datensicherungskonzeption auf der Basis der in der **Anlage 2** dargestellten Gliederung vorgeschlagen.
- 4.3 Es sind ggf. ergänzende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere wenn sich Sicherheitsanforderungen unmittelbar an die Anwenderinnen und Anwender richten. Bei der Gestaltung organisatorischer Maßnahmen, insbesondere bei der Erstellung von Dienstanweisungen, ist zu beachten, dass diese auch für Anwenderinnen und Anwender ohne vertiefte IT-Kenntnisse verständlich und tatsächlich umsetzbar sind. Die spezifischen Sicherheitsmaßnahmen der einzelnen Sicherheitsdomänen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur praktischen Handhabbarkeit durch die Anwenderinnen und Anwender stehen.

5. Innerbehördliche Zuständigkeit und Organisation

Die Behördenleitung legt die innerbehördlichen Zuständigkeiten (zuständige Stellen) und ggf. die erforderlichen Prozesse für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund dieser Informationssicherheitsrichtlinie in eigener Zuständigkeit fest.

6. Sicherheitsanforderungen

6.1 Grundsatz der zentralen Datenspeicherung

Die Datenspeicherung soll grundsätzlich zentral auf serverbasierten IT-Systemen der Dienststellen, einer Behörde, einer Fachverwaltung oder eines IT-Dienstleisters erfolgen.

6.2 Grundsätze zur Datensicherung

6.2.1 Die Datensicherung soll regelmäßig, automatisiert und zentral erfolgen.

6.2.2 Die gesicherten Daten sollen räumlich getrennt von den zu sichernden Daten aufbewahrt werden.

6.3 Anforderungen an die Datensicherung

6.3.1 Die Behördenleitung verantwortet die fachlichen Anforderungen an die Sicherung der Daten, einschließlich der Daten auf mobilen Endgeräten und Speichermedien. Es ist dabei unter Berücksichtigung der Risiken für die Verfügbarkeit der zu sichernden Daten sowie für die Vertraulichkeit und Integrität der gesicherten Daten und unter Wirtschaftlichkeitsaspekten zu bestimmen, welche Daten wie zu sichern und wie die Sicherungsdaten aufzubewahren sind. Der Anforderungskatalog ist aktenkundig zu machen.

6.3.2 Für die betriebliche Umsetzung der fachlichen Anforderungen hat die Behördenleitung eine Datensicherungskonzeption zu veranlassen, die mindestens die Festlegungen zur Datensicherung, zur Aufbewahrung der Sicherungsdaten, zur Datenwiederherstellung und zur Überprüfung der Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten umfasst.

6.4 Datenverlust

Die Behördenleitung stellt sicher, dass die oder der zuständige Informationssicherheitsbeauftragte im Fall eines Datenverlustes informiert wird.

6.5 Datenwiederherstellung

Die Entscheidung zur Datenwiederherstellung und zu deren Umfang ist ausschließlich von der dafür zuständigen Stelle zu treffen und aktenkundig zu machen.

6.6 Vertraulichkeit und Datenschutz

6.6.1 Die Vertraulichkeitsanforderung an die gesicherten Daten ergibt sich grundsätzlich aus der höchsten Vertraulichkeitsanforderung der zu sichernden Daten. Aus der Konzentration einer Vielzahl vertraulicher Daten kann sich eine höhere Vertraulichkeitsanforderung der gesicherten Daten ergeben.

6.6.2 Die Behördenleitung stellt sicher, dass Sicherungsmedien gelöscht oder vernichtet werden, sobald die Zweckbestimmung eine weitere Aufbewahrung der Sicherungsdaten nicht mehr erfordert.

6.7 Information der Anwenderinnen und Anwender

Die Anwenderinnen und Anwender sind über den Umfang der Datensicherung und das Verfahren zur Datenwiederherstellung zu informieren.

6.8 Sicherstellung der Wirksamkeit

Die Behördenleitung verantwortet die Überprüfung, ob

- sich die Anforderungen an die Datensicherung verändert haben,
- die getroffenen Maßnahmen zur Datensicherung den Anforderungen noch genügen und
- die implementierten Datensicherungsprozesse ordnungsgemäß funktionieren.

Die ordnungsgemäße Funktion der Datensicherungsprozesse ist insbesondere durch regelmäßige Überprüfungen der Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten festzustellen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aktenkundig zu machen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 4. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 3. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 473

Anlage 1

Checkliste für einen Anforderungskatalog zur Datensicherung

1. Betroffener Datenbestand

1.1 Die Datensicherung soll folgende(s) Verfahren betreffen: [...].

1.2 Es sollen die Daten des genannten Verfahrens gesichert werden, soweit sie in folgenden Systemumgebungen gespeichert sind:

- Produktionssystem,
- Testsystem,
- Referenzsystem,
- Schulungssystem.

1.3 Die Datensicherung soll folgende vom Verfahren genutzten IT-Systeme umfassen: [...].

2. Spezifikation der zu sichernden Daten

Es ist festzulegen, für welche der folgenden gespeicherten Daten die Datensicherung durchzuführen ist:

- Anwendungssoftware für das Fachverfahren,
- Anwendungssoftware für die Büroarbeitsumgebung,
- Nutzdaten in Dateien auf File-Servern,
- Nutzdaten auf Datenbank-Servern,
- Nutzdaten auf Web-Servern,
- Nutzdaten auf Applikationsservern,
- Nutzdaten in den E-Mail-Postfächern,
- Struktur der Nutzdaten (z. B. Datenbankschemata),
- systemseitige Protokollaten (z. B. der E-Mail-Server, der Web-Proxy),
- Systemdaten (z. B. Konfigurationsdateien, Passwortdateien, Zugriffsrechtdateien, Benutzerprofile),
- verfahrensseitige Protokollaten (z. B. Eingaben, Änderungen, Löschungen von Inhaltsdaten).

3. Katalog der Anforderungen

3.1 Anforderungen an die Verfügbarkeit der zu sichernden Daten

Die Anforderungen an die Verfügbarkeit der zu sichernden Daten sind anhand der Schutzkategorien „normal“, „hoch“ oder „sehr hoch“ gemäß der ISRL-Konzeption zu beschreiben; dabei ist zu entscheiden,

- in welchem Umfang ein unwiederbringlicher Datenverlust akzeptabel ist und
- wie lange die Datenwiederherstellung dauern darf.

3.2 Anforderungen an die Integrität der gesicherten Daten

Die Anforderungen an die Integrität der Daten sind anhand der Schutzkategorien „normal“, „hoch“ oder „sehr hoch“ gemäß der ISRL-Konzeption für die Datensicherung, die Aufbewahrung der Sicherungsdaten und die Datenwiederherstellung zu beschreiben.

3.3 Anforderungen an die Vertraulichkeit der gesicherten Daten

Die Anforderungen an die Vertraulichkeit der Daten sind nach folgenden Maßstäben für die Datensicherung, die Aufbewahrung der Sicherungsdaten und die Datenwiederherstellung zu beschreiben:

- Schutzstufen gemäß Schutzstufenkonzept der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für personenbezogene Daten,
- Schutzkategorien „normal“, „hoch“ oder „sehr hoch“ gemäß der ISRL-Konzeption für sonstige vertrauliche Informationen und

- Geheimhaltungsgrade für Verschlusssachen gemäß Verschlusssachenanweisung für das Land Niedersachsen.

3.4 Einflussfaktoren für die Datensicherung

Festzulegen sind

- das zu sichernde Datenvolumen, um das Sicherungsvolumen und das geeignete Sicherungsmedium bestimmen zu können; als Maßeinheit kann Gigabyte (GB) benutzt werden;
- das Änderungsvolumen in einem bestimmten Zeitabschnitt, um die Häufigkeit der Datensicherung und das adäquate Sicherungsverfahren bestimmen zu können; als Arbeitseinheit kann Gigabyte (GB)/Woche benutzt werden;
- die feststehenden, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkte für die Datenänderungen, um die Sicherungsintervalle bestimmen zu können; es soll angegeben werden, ob die Daten täglich, wöchentlich, monatlich und/oder zu bestimmten Terminen geändert werden;
- die Aufbewahrungsfristen sowie das Mindestalter der Datensicherung, um die Anzahl der aufzubewahrenden Sicherungsgenerationen bestimmen zu können;
- die Löschrufen oder eine festgelegte maximale Generationenanzahl.

4. Beauftragung der Datensicherung

Mit der Datensicherung wird [...] beauftragt.

5. Beauftragung der Datenwiederherstellung

Die Datenwiederherstellung wird von [...] veranlasst und von [...] durchgeführt.

6. Beauftragung von Übungen

Die Wirksamkeit der Datensicherung wird monatlich/halbjährlich/jährlich/[...] mittels einer Übung überprüft.

7. Beauftragung von Kontrollen

[...] kontrolliert im Abstand von [...] die Konsistenz, Vollständigkeit, Lesbarkeit und Rekonstruierbarkeit der Sicherungsdaten.

Anlage 2

Gliederung für eine Datensicherungskonzeption

1. Fachliche Vorgaben

Die fachlichen Vorgaben für eine Datensicherungskonzeption ergeben sich aus dem Anforderungskatalog zur Datensicherung:

- 1.1 betroffener Datenbestand;
- 1.2 Spezifikation der zu sichernden Daten;
- 1.3 Anforderungen an die Verfügbarkeit der Daten;
- 1.4 Anforderungen an die Vertraulichkeit der Daten;
- 1.5 Anforderungen an die Integrität der Daten;
- 1.6 fachliche Vorgaben zu folgenden Einflussfaktoren:
 - Datenvolumen,
 - Änderungsvolumen,
 - Änderungszeitpunkte der Daten,
 - Aufbewahrungsfristen,
 - Löschrufen.

2. Betriebliche Konzeption

Die Datensicherungskonzeption soll in strukturierter Form Festlegungen für die Datensicherung, die Aufbewahrung der Sicherungsdaten, die Datenwiederherstellung und für Übungen zur Datenwiederherstellung treffen, und zwar

- je Verfahren (z. B. Fachverfahren, Büroarbeitsumgebung),
- je Systemumgebung (z. B. Produktions-, Test-, Referenz-, Schulungssystem),

- je IT-System (z. B. Datenbank-, File-, Web-, Applikations-, E-Mail-Server),
- je Datenbestand (z. B. Betriebssystem, System-, Nutz-, Protokolldaten).

Insbesondere können folgende Festlegungen in Betracht kommen:

2.1 für die Datensicherung:

- geeignetes Sicherungssystem,
- geeignetes Sicherungsmedium,
- Zugriffsschutz für das Sicherungsmedium,
- Veränderungsschutz für das Sicherungsmedium,
- Vertraulichkeitsschutz für das Sicherungsmedium,
- Vertraulichkeitsschutz für die Datenübertragung (bei Bedarf „sicherer Kanal“),
- Art der Datensicherung (z. B. differentielle, inkrementelle, Voll-Sicherung),
- Zeitintervalle der Datensicherung (z. B. täglich, wöchentlich, monatlich),
- zusätzliche ereignisgesteuerte Datensicherungstermine,
- Zeitpunkte der Datensicherung (z. B. nachts, freitags abends),
- Anzahl der aufzubewahrenden Sicherungsgenerationen,
- Verantwortlichkeit für die Datensicherung,
- Dokumentation der Datensicherung,
- Vorgehensweise zur Überprüfung der Wirksamkeit (z. B. Überprüfung der Protokolle);

2.2 für die Aufbewahrung der Sicherungsdaten:

- Aufbewahrungsort des Sicherungsmediums,
- Transportmodalitäten für das Sicherungsmedium,
- Mindestverwahrungsdauer der Sicherungsdaten,
- Vorgehensweise zur Gewährleistung von Löschrufen für die Sicherungsdaten,
- Vorgehensweise zur Wiederverwendung von Sicherungsmedien,
- Vorgehensweise zur Entsorgung von Sicherungsmedien,
- Vorgehensweise zur Kontrolle der Wiederherstellbarkeit der Daten (z. B. Kontrolle auf Konsistenz, Vollständigkeit, Lesbarkeit, Rekonstruierbarkeit),
- Vorgehensweise zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Sicherungsmediums oder Sicherungssystems (z. B. Kontrolle auf Überalterung, technische Defekte, falsche Parametrisierung),
- Dokumentation zum Lebenszyklus der Sicherungsmedien,
- Vorgehensweise zur Kontrolle der Datenträgerverwaltung,
- Vorgehensweise zur Kontrolle der Bestandsverzeichnisse;

2.3 für die Datenwiederherstellung:

- Kommunikationswege zur beauftragenden Stelle,
- Verantwortlichkeit für die Datenwiederherstellung,
- Zugriffsrechte zur Datenübertragung auf das Speichersystem für den Regelbetrieb,
- Zeitbedarf für die Datenwiederherstellung,
- Konsistenzprüfung nach der Datenwiederherstellung,
- Dokumentation der Datenwiederherstellung;

2.4 für die Übungen zur Datenwiederherstellung:

- Ziele der Übung,
- Rollen,
- Vorgehensweise zur Durchführung,
- Zeitintervalle,
- Zeitbedarf,
- Vorbereitung,
- Dokumentation,
- Nachbereitung.

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Niedersachsen (VV-HNds)****RdErl. d. MF v. 24. 2. 2021**
— 11 2-04001/003/000a-0004 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 12. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 58)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird die Anlage des Bezugerlasses mit Wirkung vom 1. 3. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 — Gruppierungsplan (mit Zuordnungshinweisen) und Allgemeine Vorschriften — wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„1. Gruppierungsplan mit allgemeinen Vorschriften“.
 - b) Buchstabe B — Gruppierungsplan (mit Zuordnungshinweisen) — wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„B. Gruppierungsplan“.
 - bb) In den Gruppen 422 und 428 wird jeweils der Zuordnungshinweis „Sterbegelder an Hinterbliebene“ gestrichen.

cc) Der Bezeichnung der Gruppe 687 wird die Angabe „oder 689“ angefügt.

2. Nummer 2 — Funktionenplan (mit Zuordnungshinweisen) und Allgemeine Vorschriften — wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„2. Funktionenplan mit allgemeinen Vorschriften“.

- b) Dem Buchstaben A — Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan — Nr. 1 Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptfunktionen, Oberfunktionen und Funktionen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.“

- c) Buchstabe B — Funktionenplan (mit Zuordnungshinweisen) — erhält folgende Fassung:

„B. Funktionenplan**0 Allgemeine Dienste****Hauptfunktion 0****01 Politische Führung und zentrale Verwaltung****Oberfunktion 01**

011 Politische Führung

Funktion 011

Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, z. B.

- Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
- Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Landesbeauftragten für den Datenschutz

Bundespräsidentin oder Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe

Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten, hierzu gehören auch:

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel für die jeweilige oberste Bundes- oder Landesbehörde veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ oder „Sonstigen Bewilligungen“ zu verfahren.
 - gemeinsame Einrichtungen wie z. B. Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
 - Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union
- Volkvertretungen, z. B.
- Deutscher Bundestag, Bundesrat
 - Landtage
 - Fraktionen
 - Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen
 - Mitglieder des Europäischen Parlaments
 - Parlamentarische Vereinigungen
 - Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)

012 Innere Verwaltung

Funktion 012

Bezirksregierungen, Regierungspräsidien, Landratsämter, Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen

Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt, hierzu gehören auch:

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw.

	sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen. Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z. B. für den Statistischen Dienst (siehe Funktion 014).	
	Zentrale Beschaffungsstellen	
	Disziplinarangelegenheiten	
	Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen, z. B.	
	● Bundesakademie für öffentliche Verwaltung	
	Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (siehe auch Funktion 062)	
013	Informationswesen	Funktion 013
	Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit, z. B.	
	● Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet/Soziale Medien und sonstige Publikationsmittel	
	(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen.)	
014	Statistischer Dienst	Funktion 014
	Statistisches Bundesamt	
	Statistische Landesämter	
015	Zivildienst	Funktion 015
	Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, z. B.	
	● Ausgaben für Dienstleistende	
	● Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen	
016	Hochbauverwaltung	Funktion 016
	Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), z. B.	
	● Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	
	Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder	
	(nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, siehe Funktion 711)	
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 048, 058, 068, 118 und 138	Funktion 018
	Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene	
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	Funktion 019
	Bundesnachrichtendienst	
	Rechenzentren (Rechenzentren einzelner Verwaltungen oder Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)	
	Sachverständigenrat	
	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)	
02	Auswärtige Angelegenheiten	Oberfunktion 02
021	Auslandsvertretungen (nur Bund)	
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland	
	Ausgaben für Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln, Passstellen usw.	
022	Internationale Organisationen	Funktion 022
	Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen	
	Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, z. B. an	
	● Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	
	● Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	
	(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge — im engeren Sinne — an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)	

023	<p>Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● regionale Entwicklungsbanken und -fonds ● Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen ● Internationale Familienplanungsföderation (IPPF) ● Entwicklungsfonds der Europäischen Union ● Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ● Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) <p>Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer ● bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ) ● entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft ● bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) ● Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern ● entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe 	Funktion 023
024	<p>Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland</p> <p>Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Deutscher Akademischer Austauschdienst ● Institut für Auslandsbeziehungen ● Goethe-Institut 	Funktion 024
029	<p>Sonstige auswärtige Angelegenheiten</p> <p>Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kommissionen ● Arbeitsdelegationen ● Teilnahme an Tagungen im Ausland <p>Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde ● Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen ● humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland 	Funktion 029
03	Verteidigung (nur Bund)	Oberfunktion 03
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Oberfunktion 04
042	<p>Polizei</p> <p>Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit</p>	Funktion 042
043	<p>Öffentliche Ordnung</p> <p>Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Glücksspielaufsicht ● Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren 	Funktion 043
044	<p>Brandschutz</p> <p>Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz</p>	Funktion 044
045	<p>Bevölkerungs- und Katastrophenschutz</p> <p>Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens</p> <p>Besondere Einrichtungen bzw. Maßnahmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ● Zentralstelle für Zivilschutz ● Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ● Selbstschutz ● Katastrophenschutz im Zivilschutz <p>Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes</p>	Funktion 045

	Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Kampfmittelbeseitigung ● Rettungsdienste 	
046	Wetterdienst	Funktion 046
	Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) ● Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) ● Flugwetterdienst ● Klimagutachten 	
047	Schutz der Verfassung	Funktion 047
	Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz	
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Funktion 048
	Siehe Erläuterungen zu Funktion 018	
05	Rechtsschutz	Oberfunktion 05
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	Funktion 051
056	Justizvollzugsanstalten	Funktion 056
	Hierzu gehören auch:	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten ● Gefängniskrankenhäuser 	
	(nicht enthalten: Maßregelvollzug, siehe Funktion 312)	
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	Funktion 058
	Siehe Erläuterungen zu Funktion 018	
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	Funktion 059
	Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof) ● Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation ● internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (siehe auch Funktion 022) ● Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen 	
06	Finanzverwaltung	Oberfunktion 06
061	Steuer- und Zollverwaltung	Funktion 061
	Bundesfinanzverwaltung	
	Informationstechnikzentrum Bund	
	Bundeszentralamt für Steuern	
	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen	
	Generalzolldirektion	
	Hauptzollämter, Zollfahndungsämter	
	Landesfinanzverwaltung	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	Funktion 062
	Bundesschuldenverwaltung, Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH	
	Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt	
	Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt	
	Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung	
	Verteidigungslastenverwaltung	
	Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (siehe auch Funktion 012)	
	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister	
	Verwaltung des Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen	
	Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen	
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	Funktion 068
	Siehe Erläuterungen zu Funktion 018	

1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	Hauptfunktion 1
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	Oberfunktion 11/12
	<p>Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote.</p> <p>(nicht enthalten: Auslandsschulen, siehe Funktion 024)</p>	
111	<p>Unterrichtsverwaltung</p> <p>Schulaufsicht</p> <p>Allgemeine Schulverwaltung</p> <p>Schulplanung</p> <p>Nichtwissenschaftliche Prüfungsämter</p> <p>Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen</p> <p>Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</p>	Funktion 111
112	<p>Öffentliche Grundschulen</p> <p>Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)</p>	Funktion 112
113	<p>Private Grundschulen</p> <p>Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112</p>	Funktion 113
114	<p>Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Hauptschulen ● kombinierte Grund- und Hauptschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe) ● kombinierte Haupt- und Realschulen ● Realschulen ● Gymnasien ● integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe) ● schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind) 	Funktion 114
115	<p>Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114</p>	Funktion 115
118	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Funktion 018</p>	Funktion 118
124	<p>Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs</p> <p>Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig- und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen</p> <p>(nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, siehe Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, siehe Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gemäß SGB VIII, siehe Oberfunktion 27)</p>	Funktion 124
125	<p>Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs</p> <p>Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124</p>	Funktion 125
127	<p>Öffentliche berufliche Schulen</p> <p>Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufgrundbildungsjahr) ● Berufsaufbau-, Berufsfachschulen 	Funktion 127

	<ul style="list-style-type: none"> ● Fachoberschulen ● Fachgymnasien ● Berufs- und technische Oberschulen ● Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen ● Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen) ● Schulen des Gesundheitswesens ● berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe) <p>(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04)</p>	
128	<p>Private berufliche Schulen</p> <p>Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127</p>	Funktion 128
129	<p>Sonstige schulische Aufgaben</p> <p>Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung <ul style="list-style-type: none"> — des Schulsports — von Schulwettbewerben — des Schüler- und Lehrkräfteaustauschs — der Verkehrs- und Medienerziehung ● Serviceeinrichtungen für Schulen wie <ul style="list-style-type: none"> — Medienzentren — Schulberatungsstellen — schulpsychologischer Dienst — Schullandheime ● Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, soweit nicht den Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128 zugeordnet <p>(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung für Schülerinnen und Schüler in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, siehe Funktion 141)</p>	Funktion 129
13	Hochschulen	Oberfunktion 13
132	<p>Hochschulkliniken</p> <p>Hierzu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken 	Funktion 132
133	<p>Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien</p> <p>Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Universitäten ● Technische Universitäten ● pädagogische und theologische Hochschulen ● Sonderforschungsbereiche der Universitäten ● Fernuniversitäten ● Fachhochschulen des Bundes, Verwaltungsfachhochschulen der Länder, soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, siehe z. B. Funktion 031 ● Musikhochschulen ● Hochschulen für bildende und darstellende Kunst ● Hochschulen für Film und Gestaltung ● Fachhochschulen ● duale Hochschulen <p>Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist</p> <p>(nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, siehe Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 127)</p>	Funktion 133
134	<p>Private Hochschulen und Berufsakademien</p> <p>Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133</p>	Funktion 134

	Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist (nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 128)	
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative) (nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; der Hochschulen, siehe Funktionen 133 und 134)	Funktion 137
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder) Siehe Erläuterungen zu Funktion 018	Funktion 138
139	Sonstige Hochschulaufgaben Studienberatung Zuschüsse an Hochschul-Informationssystem (HIS) Hochschulrektorenkonferenz Wissenschaftsrat Stiftung für Hochschulzulassung Wissenschaftliche Prüfungsämter Zentrale Forschungsmittel für Hochschulen	Funktion 139
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	Oberfunktion 14
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler BAföG für Schülerinnen und Schüler Stipendien für Schülerinnen und Schüler Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl. (nicht enthalten: Schülerbeförderung, siehe Funktion 145)	Funktion 141
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs Förderung für Studierende, z. B. ● BAFöG für Studierende ● Mittel der Hochbegabtenförderung ● Zuschüsse an Studentenwerke ● Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung ● individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch ● Landesämter für Ausbildungsförderung Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs, z. B. ● Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende ● Stipendien für Aufbaustudiengänge ● individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftler austausch ● Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung Wohnraumförderung für Studierende, z. B. ● Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende ● Betrieb landeseigener Wohnheime	Funktion 142
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)	Funktion 144
145	Schülerbeförderung Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)	Funktion 145
15	Sonstiges Bildungswesen (nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, siehe Oberfunktionen 26 und 27)	Oberfunktion 15
152	Volkshochschulen Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. ● Heimvolkshochschulen ● Volkshochschulen	Funktion 152

153	<p>Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)</p> <p>Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse</p> <p>Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung</p> <p>Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen</p> <p>Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler</p> <p>Überbetriebliche Lehrwerkstätten</p> <p>Werkkunstschulen</p> <p>Weiterbildungsstätten</p> <p>Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern</p> <p>Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)</p> <p>Kulturpädagogische Einrichtungen</p> <p>Bundeszentrale/Landeszentralen für politische Bildung</p> <p>(nicht enthalten: Schulen, siehe Oberfunktion 11/12; Musikschulen, siehe Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, siehe Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, siehe Funktion 253; Volkshochschulen, siehe Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, siehe Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, siehe Funktion 314)</p>	Funktion 153
154	<p>Ausbildung der Lehrkräfte</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern <p>(nicht enthalten: Hochschulen, siehe Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, siehe Oberfunktion 11/12)</p>	Funktion 154
155	<p>Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fortbildungsstätten für Lehrkräfte ● Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen 	Funktion 155
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	Oberfunktion 16
162	<p>Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter</p> <p>(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)</p>	Funktion 162
163	<p>Wissenschaftliche Museen</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter</p> <p>(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)</p>	Funktion 163
164	<p>Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)</p> <p>Institutionelle Förderung von z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Helmholtz-Zentren ● Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft ● Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz ● Akademien der Wissenschaften 	Funktion 164
165	<p>Forschung und experimentelle Entwicklung</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten ● außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute ● Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen ● landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten 	Funktion 165

	<ul style="list-style-type: none"> ● Technologietransferstellen ● Innovationsberatungsstellen ● geologische Landesämter ● Materialprüfämter <p>Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg.: Eurostat)</p> <p>(nicht enthalten: Grundlagenforschung, mit allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE [Kapitel 12 der NABS], siehe Oberfunktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung im Bereich Verteidigung [Kapitel 14 der NABS], siehe Funktion 036)</p>	
167	<p>Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen</p> <p>Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● CERN ● EMBL 	Funktion 167
18/19	<p>Kultur und Religion</p> <p>(nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, siehe Funktion 024)</p>	Oberfunktion 18/19
181	<p>Theater</p> <p>Theater, Opernhäuser</p> <p>Förderung von Theaterfestivals</p> <p>Kulturpreise für Theater</p> <p>Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater</p>	Funktion 181
182	<p>Musikpflege</p> <p>Berufsorchester, soweit nicht Teil eines Theaters</p> <p>Chöre</p> <p>Musikhallen</p> <p>Förderung von Musikfestspielen und Konzerten</p> <p>Kulturpreise für Musik</p> <p>Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege</p>	Funktion 182
183	<p>Museen, Sammlungen, Ausstellungen</p> <p>Museen</p> <p>Sammlungen</p> <p>Permanente Kunstaussstellungen</p> <p>Heimat-, Literatur- und Musikarchive</p> <p>Förderung einzelner Ausstellungen</p> <p>Förderung der bildenden Künste</p> <p>Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler</p> <p>Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen</p>	Funktion 183
184	<p>Zoologische und botanische Gärten</p> <p>Tierparks</p> <p>Aquarien</p> <p>Botanische Gärten</p> <p>(nicht enthalten: Landschaftsparks, siehe Funktion 321)</p>	Funktion 184
185	<p>Musikschulen</p> <p>Jugendmusikschulen</p> <p>(nicht enthalten: berufsbildende Schulen, siehe Funktionen 127 und 128)</p>	Funktion 185
186	<p>Nichtwissenschaftliche Bibliotheken</p> <p>Büchereien</p> <p>Lesehallen</p> <p>Jugend- und Wanderbüchereien</p> <p>Einrichtungen des Bibliothekswesens</p> <p>Musikbibliotheken</p> <p>(nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, siehe Funktion 162; Medienstellen der Schulen, siehe Funktion 129)</p>	Funktion 186
187	<p>Sonstige Kulturpflege</p> <p>Kommunale Kinos</p> <p>Kulturzentren</p> <p>Sternwarten, soweit nicht Forschungseinrichtungen</p>	Funktion 187

	Einrichtungen des Filmwesens	
	Einrichtungen der Heimatpflege	
	Institutionelle Förderung von Zirkussen	
	Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literatinnen und Literaten	
	Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)	
	Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur	
	Literatur- und allgemeine Kunstpreise	
	Arbeitsstipendien für Schriftstellerinnen und Schriftsteller	
	Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals	
	(nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, siehe Oberfunktion 43; Sporthallen, siehe Funktion 322; Sammlungen und Archive, siehe Funktionen 162, 163, 183, 186; Kunstschulen und ähnliche kulturpädagogische Einrichtungen, siehe Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, siehe Funktionen 181 bis 186)	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	Funktion 188
	Landesämter für Denkmalpflege	
	Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten	
	(nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, siehe Funktion 186; Naturschutzverwaltung, siehe Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, siehe Funktion 195)	
195	Denkmalschutz und -pflege	Funktion 195
	Einrichtungen, z. B.	
	● Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung	
	● Denkmale	
	● Ausgrabungsstätten	
	● Mahnmale und Gedenkstätten	
	Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden und Kunstdenkmalen	
	(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z. B. Forschungsinstitut, siehe Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, siehe Oberfunktion 15])	
199	Kirchliche Angelegenheiten	Funktion 199
	Zuschüsse an Religionsgemeinschaften	
	Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke	
	(nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, siehe Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, siehe Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, siehe Oberfunktion 31)	
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	Hauptfunktion 2
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	Oberfunktion 21
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten.	
	Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)	Funktion 211
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	Funktion 219
	Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung)	
	Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband	
	Jugendverwaltung	
	Versorgungsverwaltung	
	Lastenausgleichsverwaltung	
	Wiedergutmachungsverwaltung	
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	Oberfunktion 22
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	Funktion 221
	Aufwendungen für die Einbeziehung der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen in die Sozialversicherung	
	Zuschüsse an die Rentenversicherung	

222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger) Zuschüsse an die knappschaftliche Rentenversicherung/hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland	Funktion 222
223	Unfallversicherung Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach dem SGB VII Fremdreten in der Unfallversicherung Zuschüsse an z. B. ● die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft für die Unfall- versicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei ● die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	Funktion 223
224	Krankenversicherung Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)	Funktion 224
227	Pflegeversicherung Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung	Funktion 227
229	Sonstige Sozialversicherungen Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes Zahlungen an Sonder- und Zusatzversorgungssysteme	Funktion 229
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	Oberfunktion 23
231	Kindergeld, Kinderzuschlag	Funktion 231
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	Funktion 232
233	Wohngeld	Funktion 233
235	Soziale Einrichtungen Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. ● Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen ● Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegs- flüchtlinge (nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertages- betreuung, siehe Oberfunktionen 26 und 27; Einrichtungen der Kriegsopfer- versorgung, siehe Funktion 241)	Funktion 235
236	Förderung der Wohlfahrtspflege Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, siehe Oberfunktion 28)	Funktion 236
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Funktion 237
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	Oberfunktion 24
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleich- gestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Bundes- versorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer Einrichtungen der Kriegsopferversorgung Ausgaben für die Kriegsopferfürsorge, z. B. ● Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversor- gungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie an Angehörige von Kriegs- gefangenen	Funktion 241
243	Lastenausgleich	Funktion 243
244	Wiedergutmachung Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften Leistungen nach dem Rehabilitierungsgesetz Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden Stiftung 20. Juli 1944	Funktion 244
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Vertriebenen Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, z. B. ● Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland	Funktion 246

	<ul style="list-style-type: none"> ● Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge ● Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene (nicht enthalten: Kulturausgaben, siehe Oberfunktion 18/19; Sprachkurse, siehe Funktion 153)	
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ● Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASi) Leistungen auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, z. B. ● Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften ● Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Heimkehrerstiftung Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR	Funktion 249
25	Arbeitsmarktpolitik	Oberfunktion 25
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	Funktion 251
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	Funktion 252
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen Verbesserung der Beschäftigungssituation, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften ● durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II (nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, siehe Funktion 153)	Funktion 253
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	Funktion 259
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	Oberfunktion 26
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke) Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII	Funktion 261
262	Jugendsozialarbeit Leistungen gemäß § 13 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII	Funktion 262
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII	Funktion 263
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII (nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, siehe Funktion 283)	Funktion 265
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe	Funktion 266

27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII Hierzu gehören auch: ● Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise) ● Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter	Oberfunktion 27
271	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	Funktion 271
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX Zu den Leistungen nach dem SGB XII: ● Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind. ● Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen. (nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, siehe Funktion 236)	Oberfunktion 28
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	Funktion 281
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	Funktion 282
283	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, siehe Funktion 265)	Funktion 283
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	Funktion 284
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	Funktion 285
286	Leistungen nach dem SGB XII — nur Flächenländer Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend der Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.	Funktion 286
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.	Funktion 287
29	Sonstige soziale Angelegenheiten Familienpolitische Programme Schuldnerberatung Leistungen an Opfer von Gewalttaten Leistungen und andere Zahlungen nach dem SGB IX, z. B. ● Ausgleichsabgaben ● Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen ● (nicht enthalten: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX, siehe Funktion 283) Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (z. B. Funktion 246) Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen	Oberfunktion 29
291	Sonstige soziale Angelegenheiten	Funktion 291
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	Hauptfunktion 3
31	Gesundheitswesen	Oberfunktion 31
311	Gesundheitsverwaltung	Funktion 311
312	Krankenhäuser und Heilstätten Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung Maßregelvollzug (nicht enthalten: Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, siehe Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, siehe Funktion 056)	Funktion 312
313	Arbeitsschutz (Nicht enthalten: Maßnahmen für die eigene Verwaltung, z. B. personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte)	Funktion 313

314	<p>Gesundheitsschutz</p> <p>Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Arznei- und Lebensmittelkontrolle ● Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <p>Deutsches Müttergenesungswerk Kongresse</p>	Funktion 314
32	Sport und Erholung	Oberfunktion 32
321	<p>Park- und Gartenanlagen</p> <p>Bundes-/Landesgartenschauen Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen Spielplätze</p>	Funktion 321
322	<p>Sport</p> <p>Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten) Sportanlagen und -einrichtungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Freizeitsportanlagen ● Schwimmbäder ● sportärztliche Hauptberatungsstellen ● Turn- und Sporthallen (nicht enthalten: Schulturn- und -sporthallen, siehe Oberfunktion 11/12) <p>Allgemeine Förderung des Sports, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zuwendungen an Sportverbände und -vereine (nicht enthalten: Förderung des Schulsports, siehe Funktion 129) 	Funktion 322
33	Umwelt- und Naturschutz	Oberfunktion 33
331	<p>Umwelt- und Naturschutzverwaltung</p> <p>Umweltbundesamt Bundesamt für Naturschutz Umweltverwaltung der Länder, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Landesanstalten für Immissionsschutz 	Funktion 331
332	<p>Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Immissionsschutz Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe Strategien Klimaschutz, Emissionshandel Umweltbildung Gewässerschutz, soweit nicht Funktion 645 Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten Ausgaben für z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sachverständige und Fachbeiräte ● internationale Zusammenarbeit ● Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen ● Messnetze und -programme ● Veröffentlichungen ● Mitgliedschaften <p>Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden (nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, siehe Funktion 165; Fachinformationszentren, siehe Funktion 162)</p>	Funktion 332
34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	Oberfunktion 34
341	<p>Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</p> <p>Bundesamt für Strahlenschutz Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung</p>	Funktion 341
342	<p>Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes</p> <p>Ausgaben für z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sachverständige und Fachbeiräte ● internationale Zusammenarbeit ● Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen ● Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes ● gesetzliche Ausgleichsansprüche 	Funktion 342

	<ul style="list-style-type: none"> ● Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen ● End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ● staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen 	
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	Hauptfunktion 4
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	Oberfunktion 41
411	Förderung des Wohnungsbaues	Funktion 411
	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe)	
	Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Förderung des sozialen Wohnungsbaues ● Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige ● Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden 	
	Rückflüsse aus Darlehen	
	Wohnungsbauunternehmen	
419	Sonstiges Wohnungswesen	Funktion 419
	Ausstellungen und Wettbewerbe	
	Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen	
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	Oberfunktion 42
421	Geoinformation	Funktion 421
	Kataster- und Vermessungsverwaltung	
422	Raumordnung und Landesplanung	Funktion 422
	Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze ● Landesentwicklungsplan ● Landschaftsplanung ● Planungswettbewerbe ● Regionalplanung ● Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung ● Bauleitplanung (Stadtstaaten) 	
423	Städtebauförderung	Funktion 423
	Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, z. B. Finanzhilfen oder Ausgaben für	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Baumaßnahmen, z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalwerter Gebäude und historischer Stadtkerne ● städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete ● Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben ● Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung 	
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)	Oberfunktion 43
	Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (siehe Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)	
431	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)	Funktion 431
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Hauptfunktion 5
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	Oberfunktion 51
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	Funktion 511
	Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung	
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	Funktion 512
	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd- oder Fischereibetriebs (siehe Funktionen 531 und 532)	

52	Landwirtschaft und Ernährung	Oberfunktion 52
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum Maßnahmen gemäß dem aktuellen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), mit Ausnahme der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie der Küstenschutzmaßnahmen (siehe Funktionen 623 und 625) Dorferneuerung Flurbereinigung Integrierte ländliche Entwicklung	Funktion 521
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen Nationale Maßnahmen zur Marktstützung EU-Marktordnungsmaßnahmen Absatzförderung Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschauen im In- und Ausland	Funktion 522
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden, siehe Hauptfunktion 1) Landwirtschaftliche Unternehmen, z. B. ● Domänen ● Gärtnereien ● Gutsbetriebe ● Mustergüter ● Versuchswirtschaften ● Weingüter Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge Pflanzliche Erzeugung Tierzucht und Tierhaltung Tiergesundheit und Tierschutz	Funktion 523
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	Oberfunktion 53
531	Forstwirtschaft und Jagd Forstbetriebe	Funktion 531
532	Fischerei Fischereischutzboote Förderung der Fischerei	Funktion 532
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	Hauptfunktion 6
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 61
	Bergverwaltung Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Bundeskartellamt Wasserwirtschaftsverwaltung	
611	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	Funktion 611
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	Oberfunktion 62
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	Funktion 623
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	Funktion 624
625	Küstenschutz Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	Funktion 625
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	Oberfunktion 63
631	Kohlenbergbau	Funktion 631
632	Sonstiger Bergbau	Funktion 632
634	Verarbeitende Industrie Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes	Funktion 634

635	Handwerk und Kleingewerbe Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, z. B. ● Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen ● Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen ● Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen	Funktion 635
638	Baugewerbe	Funktion 638
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	Oberfunktion 64
641	Kernenergie Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) (nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, siehe Funktion 342)	Funktion 641
642	Erneuerbare Energieformen Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien	Funktion 642
643	Elektrizitätsversorgung	Funktion 643
644	Wasserversorgung	Funktion 644
645	Abwasserentsorgung	Funktion 645
646	Abfallwirtschaft Abfallbeseitigung und -verwertung, z. B. ● Deponien	Funktion 646
647	Straßenreinigung	Funktion 647
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung Erdölversorgung Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z. B. ● Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen Bau von Kohleheizkraftwerken Fernwärmeversorgung Kohleveredelungsanlagen Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw. Nicht aufgliederte Fördermaßnahmen Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen Maschinenzentralen	Funktion 649
65	Handel und Tourismus	Oberfunktion 65
651	Handel Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen) Erfahrungsaustausch im Handel Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel Zwischenbetriebliche Vergleiche Exportförderung, Auslandsmessen, z. B. ● Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw. ● Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, z. B. — Außenwirtschaftsberatungen — Unterstützung von Außenhandelskammern Märkte und Inlandsmessen, z. B. ● Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland ● Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. Ä. Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar (nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, siehe Oberfunktion 43)	Funktion 651
652	Tourismus Förderung der Fremdenverkehrsverbände Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes	Funktion 652

66	Geld- und Versicherungswesen	Oberfunktion 66
661	Banken und Kreditinstitute	Funktion 661
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	Funktion 669
	Versicherungen	
	Internationaler Währungsfonds	
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 68
	Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland	
	Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung	
	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH	
	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	
	Nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung	
681	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	Funktion 681
69	Regionale Fördermaßnahmen	Oberfunktion 69
	Einzel veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.	
691	Betriebliche Investitionen	Funktion 691
	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z. B.	
	● betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten	
	● Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft	
	● Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben	
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	Funktion 692
	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft	
	Strukturförderungsprogramme	
	Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	Hauptfunktion 7
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	Oberfunktion 71
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	Funktion 711
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	Funktion 712
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	Funktion 719
	Bundesamt für Güterverkehr	
	Bundesanstalt für Straßenwesen	
	Eisenbahn-Bundesamt	
	Kraftfahrt-Bundesamt	
72	Straßen	Oberfunktion 72
721	Bundesautobahnen	Funktion 721
722	Bundesstraßen	Funktion 722
	Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
723	Landesstraßen	Funktion 723
	Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
724	Kreisstraßen	Funktion 724
	Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
725	Gemeindestraßen	Funktion 725
	Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
726	Straßenbeleuchtung	Funktion 726
729	Sonstiger Straßenverkehr	Funktion 729
	Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, z. B.	
	● Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen	
	Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material	
	Veröffentlichungen	

73 731	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt Wasserstraßen und Häfen Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● der Wasserstraßen und ihrer Anlagen ● von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen Besondere Einrichtungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Bundesanstalt für Gewässerkunde ● Bundesanstalt für Wasserbau ● Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ● Lotseinrichtungen Beteiligung an Bauvorhaben Dritter Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen Schiffssicherheitsaufgaben (hierzu gehört auch die Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation) Zuweisungen an kommunale Baulasträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe	Oberfunktion 73 Funktion 731
732	Förderung der Schifffahrt	Funktion 732
74 741	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr Öffentlicher Personennahverkehr Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV), z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P + R-Plätzen 	Oberfunktion 74 Funktion 741
742	Eisenbahnen Maßnahmen für Eisenbahnen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr ● Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege ● sonstige Zuschüsse 	Funktion 742
75	Luftfahrt Flugsicherung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) ● Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island ● Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ● Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen ● Schutzmaßnahmen Flughäfen und Luftverkehr Luftfahrt-Bundesamt Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt	Oberfunktion 75
751	Luftfahrt	Funktion 751
77	Nachrichtenwesen	Oberfunktion 77
771	Post und Telekommunikation	Funktion 771
772	Rundfunk und Fernsehen Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“	Funktion 772
79	Sonstiges Verkehrswesen Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen Transrapid	Oberfunktion 79
791	Sonstiges Verkehrswesen	Funktion 791
8	Finanzwirtschaft	Hauptfunktion 8
81	Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt	Oberfunktion 81
811	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (siehe auch Funktion 062). Grundvermögen Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Baumaßnahmen 	Funktion 811

	<ul style="list-style-type: none"> ● Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ● Erwerb und Verkauf ● Finanzierungskosten ● Unterhaltung und Bewirtschaftung 	
	Bebaute Grundstücke, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wohn- und Geschäftsgrundstücke 	
	Grundstücksgleiche Rechte, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Erbbaurechte ● Erbpachtrechte ● Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte) 	
	Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht ● landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obst-ländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind ● sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen 	
812	Kapitalvermögen	Funktion 812
	Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Von den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne umfasst sind Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.	
	Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen	
	Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt	
	Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen	
813	Sondervermögen	Funktion 813
	Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind	
82	Steuern und Finanzaufweisungen	Oberfunktion 82
821	Steuern und Finanzaufweisungen	Funktion 821
83	Schulden	Oberfunktion 83
	Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	
831	Schulden	Funktion 831
84	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.	Oberfunktion 84
	Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:	
	<ul style="list-style-type: none"> ● Gruppe 441 Beihilfen ● Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen 	
	Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.	
841	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.	Funktion 841
85	Rücklagen	Oberfunktion 85
	Allgemeine Rücklagen	
	Fonds, Stöcke	
	Spezielle Rücklagen, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ● zur Erfüllung bestimmter Aufgaben 	
851	Rücklagen	Funktion 851
86	Sonstiges	Oberfunktion 86
	Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können	
861	Sonstiges	Funktion 861
87	Abwicklung der Vorjahre	Oberfunktion 87
	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 BHO/LHO sowie Übertragung von Überschüssen	

871	Abwicklung der Vorjahre	Funktion 871
88	Globalposten	Oberfunktion 88
	Globale Mehrausgaben/-einnahmen	
	Globale Minderausgaben/-einnahmen	
	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	
881	Globalposten	Funktion 881
89	Haushaltstechnische Verrechnungen	Oberfunktion 89
	Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.	
891	Haushaltstechnische Verrechnungen	Funktion 891“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 476

Tabellen
der standardisierten Personalkostensätze
für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen
und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie
der Durchschnittssätze für die Veranschlagung
von Personalausgaben 2021

RdErl. d. MF v. 2. 3. 2021
— 12 1-04031/3333/2021 —

— VORIS 64000 —

Bezug: a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)
— VORIS 20210 00 00 00 003 —
b) RdErl. v. 9. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1645)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. v. 31. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 196)
— VORIS 64000 —

1. In den **Anlagen 1 und 2** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308, 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 496), sowie des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. 3. 2019.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Sie werden berechnet nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8 der Tabellen) wurde auf Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie Kapitel 11 05 ein Pauschsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschsatz in Höhe von **9 813 EUR** enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von **2 100 EUR**,
- laufende Sachkosten in Höhe von **4 124 EUR** für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.,
- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von **585 EUR** für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen u. Ä.

einen Zuschlag in Höhe von **3 004 EUR** für die IT-Ausstattung inklusive Betrieb eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschsätze die auf den Einzelfall abgestimmten Kosten zu ermitteln.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In **Anlage 3** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des NBVAnpG 2019/2020/2021 sowie des oben aufgeführten Änderungstarifvertrages berücksichtigt.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der vom NLBV ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe berechnet, wobei

- 2.1 im Besoldungsbereich
- die Auswirkungen der linearen Anpassungen ab 1. 3. 2021 (1,4 %),
 - die Jahressonderzahlung für Kinder in Höhe von 170 EUR bzw. 450 EUR,
 - die Jahressonderzahlung in Höhe von 300 EUR bzw. 920 EUR,
 - die Amtszulagen,
 - die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,
- 2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlage zur Zusatzversicherung
- die Auswirkungen des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. 3. 2019 (lineare Anpassungen ab 1. 1. 2021 [1,4 %, mindestens jedoch 50 EUR]),
 - die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichszulage,
 - die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 TVÜ-Länder in den TV-L,
 - die dynamischen und statischen Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

4. Dieser RdErl. tritt am 18. 3. 2021 in Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 17. 3. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 496

Anlage 1

Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich 2021

Stand: NBVAnpG 2019/2020/2021

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 % von Spalte 2 zuzüglich 2 500 EUR) in EUR (gerundet)	personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR	
Laufbahngruppe 1	A 5	35 959	13 288	288	49 535	7 430	56 965	9 813	66 778
	A 6	38 181	13 954	305	52 440	7 866	60 306	9 813	70 119
	1. Einstiegsamt	37 103	13 631	297	51 031	7 655	58 686	9 813	68 499
	A 6	31 659	11 998	253	43 910	6 587	50 497	9 813	60 310
	A 7	38 944	14 183	312	53 439	8 016	61 455	9 813	71 268
	A 8	42 136	15 141	337	57 614	8 642	66 256	9 813	76 069
	A 9	45 488	16 146	364	61 998	9 300	71 298	9 813	81 111
	2. Einstiegsamt	42 211	15 163	338	57 712	8 657	66 369	9 813	76 182
	A 9	36 624	13 487	293	50 404	7 561	57 965	9 813	67 778
	A 10	46 523	16 457	372	63 352	9 503	72 855	9 813	82 668
	A 11	54 531	18 859	436	73 826	11 074	84 900	9 813	94 713
	A 12	60 073	20 522	481	81 076	12 161	93 237	9 813	103 050
	A 13	67 897	22 869	543	91 309	13 696	105 005	9 813	114 818
1. Einstiegsamt	55 523	19 157	444	75 124	11 269	86 393	9 813	96 206	
A 13	62 268	21 180	498	83 946	12 592	96 538	9 813	106 351	
A 14	72 172	24 152	577	96 901	14 535	111 436	9 813	121 249	
A 15	82 387	27 216	659	110 262	16 539	126 801	9 813	136 614	
A 16	92 288	30 186	738	123 212	18 482	141 694	9 813	151 507	
B 2	98 328	31 998	787	131 113	19 667	150 780	9 813	160 593	
2. Einstiegsamt	77 571	25 771	621	103 963	15 594	119 557	9 813	129 370	

Standardisierte Personalkostensätze für den Tarifbereich 2021

Stand: Änderungsstarifvertrag vom 2. 3. 2019

1	2	3	4	5	6	7	8
EntgeltGr.	Durchschnittssatz in EUR	personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	43 099	345	43 444	6 517	49 961	9 813	59 774
2 Ü	47 232	378	47 610	7 142	54 752	9 813	64 565
3	44 974	360	45 334	6 800	52 134	9 813	61 947
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	44 665	357	45 022	6 753	51 775	9 813	61 588
4	45 992	368	46 360	6 954	53 314	9 813	63 127
5	50 010	400	50 410	7 562	57 972	9 813	67 785
6	52 352	419	52 771	7 916	60 687	9 813	70 500
7	53 852	431	54 283	8 142	62 425	9 813	72 238
8	56 542	452	56 994	8 549	65 543	9 813	75 356
9 a	60 306	482	60 788	9 118	69 906	9 813	79 719
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	52 330	419	52 749	7 912	60 661	9 813	70 474
9 b	63 703	510	64 213	9 632	73 845	9 813	83 658
10	68 042	544	68 586	10 288	78 874	9 813	88 687
11	74 930	599	75 529	11 329	86 858	9 813	96 671
12	84 926	679	85 605	12 841	98 446	9 813	108 259
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	73 551	588	74 139	11 121	85 260	9 813	95 073
13	74 671	597	75 268	11 290	86 558	9 813	96 371
13 Ü	98 673	789	99 462	14 919	114 381	9 813	124 194
14	87 599	701	88 300	13 245	101 545	9 813	111 358
15	99 644	797	100 441	15 066	115 507	9 813	125 320
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	78 269	626	78 895	11 834	90 729	9 813	100 542

LGr. = Laufbahngruppe
EA = Einstiegsamt

Tabellen der Durchschnittsätze für die Veranschlagung der Personalausgaben 2021

Stand: NBV/AnpG 2019/2020/2021 sowie Änderungsstarifvertrag vom 2. 3. 2019

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C, R und W

1.1 — Allgemein —

	Laufbahngruppe 1										Laufbahngruppe 2									
	1.					2.					1.			2.						
	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9 + Z	A 9	A 9 + Z	A 8	A 9	A 9 + Z	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z	A 13	A 14	A 15	A 16	A 16 + Z
Einstiegsumsatz in EUR	35 959	38 181	31 659	38 944	42 136	45 488	49 429	36 624	46 523	54 531	60 073	67 897	72 371	62 268	72 172	82 387	92 288	97 029		
BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 6	C 2	C 3	C 4	R 1	R 2	R 3	R 4	W 1	W 2	W 3						
Durchschnittssatz in EUR	98 328	104 690	109 235	122 494	83 077	91 930	112 003	73 172	93 042	103 570	109 619	60 104	89 275	108 213						

1.2 — Polizei —

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Einstiegsumsatz in EUR	38 526	50 165	56 284	62 282	69 261	84 204
Durchschnittssatz in EUR	93 588	71 971	84 204	93 588		

1.3 — Steuerverwaltung —

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2						
	2.			1.			1.			2.			
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	
Einstiegsumsatz in EUR	30 344	33 592	39 952	45 146	49 541	35 417	45 396	54 927	61 451	68 811	61 288	71 623	83 302
Durchschnittssatz in EUR	94 127	83 302	71 623	61 288	68 811	61 288	61 288	61 288	61 288	61 288	61 288	61 288	61 288

1.4 — Lehrkräfte —

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Einstiegsumsatz in EUR	44 898	51 729	56 544	57 903	65 125	92 974
Durchschnittssatz in EUR	82 596	72 867	82 596	82 596	82 596	82 596

1.5 — Justizvollzug —

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2					
	2.			1.			1.			2.		
	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Einstiegsumsatz in EUR	37 075	43 594	46 571	50 550	39 249	49 878	56 188	61 969	66 809	72 028	83 478	95 105
Durchschnittssatz in EUR	83 478	72 028	66 809	66 809	66 809	66 809	66 809	66 809	66 809	66 809	66 809	66 809

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

Durchschnitts- satz in EUR	Entgeltgruppen																	
	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	8	9 a	9 b	10	11	12	13	13 Ü	14	15
43 099	47 232	44 974	45 992	50 010	52 352	53 852	56 542	60 306	63 703	68 042	74 930	84 926	98 671	98 673	87 599	99 644		

Entgeltgruppen

S 4	S 8a	S 8b	S 11b	S 12	S 15	S 17
50 432	58 912	62 218	65 062	63 294	68 045	71 106

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen

8	9 a	9 b	10	11	12	13	14
55 149	59 803	62 323	62 793	74 664	73 062	85 207	93 457

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen

I	II	III	IV	persönliche Fahrerin/ persönlicher Fahrer
52 848	56 888	62 520	67 899	73 537

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

öffentlich-rechtliches Ausstellungsverhältnis (A 9 - A 11)	Allgemein				Justiz	Polizei	Steuerverwaltung	Lehrkräfte				
	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 13 + Zulage	A 6 bis A 8				A 9 bis A 11	A 12	A 13 + Zulage		
16 830	17 211	15 990	15 806	21 713	24 475	17 332	16 784	14 885	15 545	18 088	18 372	19 076

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende

18 008

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

28 955

**Zusammenlegung
der Finanzämter Emden und Norden
zum Finanzamt Emden-Norden,
der Finanzämter Aurich und Wittmund
zum Finanzamt Aurich-Wittmund
und der Finanzämter Northeim und Herzberg am Harz
zum Finanzamt Northeim-Herzberg am Harz**

**Bek. d. MF v. 9. 3. 2021
— 36-O 2115/042-0012 —**

Gemäß § 17 Abs. 1 FVG i. d. F. vom 4. 4. 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. 2. 2021 (BGBl. I S. 2021), wird Folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. 6. 2021 werden die Finanzämter Emden und Norden zum Finanzamt Emden-Norden mit Sitz in Emden und Norden zusammengelegt. Die bisher zu den Finanzamtsbezirken Emden und Norden gehörenden Gebiete werden dem Finanzamt Emden-Norden zugeordnet.
2. Mit Wirkung vom 1. 7. 2021 werden die Finanzämter Aurich und Wittmund zum Finanzamt Aurich-Wittmund mit Sitz in Aurich und Wittmund zusammengelegt. Die bisher zu den Finanzamtsbezirken Aurich und Wittmund gehörenden Gebiete werden dem Finanzamt Aurich-Wittmund zugeordnet.
3. Mit Wirkung vom 1. 12. 2021 werden die Finanzämter Northeim und Herzberg am Harz zum Finanzamt Northeim-Herzberg am Harz mit Sitz in Northeim und Herzberg am Harz zusammengelegt. Die bisher zu den Finanzamtsbezirken Northeim und Herzberg am Harz gehörenden Gebiete werden dem Finanzamt Northeim-Herzberg am Harz zugeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 501

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Allgemeinverfügung zur Durchführung
des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
an Sonntagen aus Anlass der Pandemie
mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland
gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

AV d. MS v. 12. 3. 2021 — 40012/1-15-02 —

A. Zulassung von Sonntagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen mit Ausnahme des Oster- und des Pfingstsonntages mit folgenden Tätigkeiten zugelassen:
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Molkereiprodukten, Erzeugnissen der Fleischwirtschaft, Erzeugnissen der Mühlen-, Stärke- und Zuckerwirtschaft, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte) und damit verbundene Aufgaben des amtlichen Kontrollpersonals,
 - Produktion von Verpackungsmaterial für die oben aufgeführten Waren und Produkte sowie auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurationsbetrieben.

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Zulassung geleistete Sonntagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Befristung

Die Zulassung nach Buchstabe A. ist bis zum 17. 5. 2021 befristet.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Zulassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 19. 3. 2021 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Die Beschäftigung an den staatlich anerkannten Feiertagen Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Himmelfahrt und Pfingstmontag ist nicht zulässig.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter Buchstabe A. genannten Zulassungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Zulassung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb, z. B. immissionsschutzrechtliche Bestimmungen (Immissionsschutz an Sonntagen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder infektionsschutzrechtliche Einschränkungen durch das zuständige Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Begründung

I. Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland ist weiterhin eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Das verstärkte Auftreten aggressiver Corona-Virus Mutationen lies die zuletzt sinkenden Infektionszahlen aktuell wieder ansteigen. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens durch den Einfluss der Virusmutationen ist schwer zu prognostizieren. Um der Ausbreitung der Viren weiterhin entgegenzuwirken und die Ansteckungsrate zu verlangsamen, bleiben viele von der Landesregierung getroffene Maßnahmen bestehen. Dazu gehört u. a. eine Einschränkung des öffentlichen Lebens.

Die gegenwärtige Entwicklung der Pandemie in Niedersachsen erfordert die unter Buchstabe A. genannten Ausnahmen weiterhin.

II. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das für die Zulassung nach §15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Zulassung ganz erhebli-

che, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind weiterhin erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie mit den entsprechenden Mutanten sind in allen Bundesländern nachgewiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als hoch ein. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung ergriffenen Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte soweit es möglich ist, zu vermeiden.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonntagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus mit seinen Mutationen und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 17. 5. 2021 erlassen.

III. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Zulassung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Zulassung Betroffenen. Ohne

die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der obengenannten systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den genannten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonntagen für einen weiteren begrenzten Zeitraum von geringerem Gewicht. Daher muss das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Zulassung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Zulassung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

G. Schirmacher

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 501

F. Kultusministerium

Organisation der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

RdErl. d. MK v. 18. 2. 2021 — S 3-01540/1—

— VORIS 20100 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 1. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 929)
— VORIS 20100 —

Die LReg hat mit Bezugsbeschluss die Entscheidung getroffen, die NLSchB als landesweit tätige Behörde mit Ablauf des 30. 11. 2020 aufzulösen und zum 1. 12. 2020 vier RLSB in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück, die der Dienst- und Fachaufsicht des MK unterstehen, zu bilden. Die Regelung der organisatorischen Einzelheiten und Aufgabenzuordnungen durch einen Organisationserlass obliegt MK.

Vor diesem Hintergrund werden entsprechend Nummer 2 Abs. 3 des Bezugsbeschlusses die nachfolgenden organisatorischen Regelungen getroffen:

1. Behördenbezeichnung

Die Behördenbezeichnung und die amtliche Abkürzung werden durch Nummer 1 des Bezugsbeschlusses festgelegt. Die RLSB werden an den Standorten der bisherigen Regionalabteilungen der NLSchB eingerichtet. Die Schulbehörden heißen:

- a) RLSB Braunschweig,
- b) RLSB Hannover,
- c) RLSB Lüneburg,
- d) RLSB Osnabrück.

2. Behördenleitung

2.1 Die Direktorin als Leiterin eines RLSB oder der Direktor als Leiter eines RLSB trägt die Gesamtverantwortung, gewährleistet die Umsetzung der vom MK bzw. im Geschäftsbereich vorgegebenen Ziele, stellt eine wirksame und wirtschaftliche

Aufgabenwahrnehmung sicher und vertritt die Behörde nach außen.

2.2 Die Vertretung der Behördenleitung obliegt einer Dezernatsleiterin oder einem Dezernatsleiter, deren oder dessen Dienstposten nach der BesGr. A 16 bewertet ist. Sie oder er wird auf Vorschlag der jeweiligen Behördenleitung des RLSB im Einvernehmen mit MK bestellt.

2.3 Die Direktorin als Leiterin eines RLSB oder der Direktor als Leiter eines RLSB bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO.

3. Organisatorische Gliederung

3.1 Die organisatorische Gliederung der RLSB richtet sich nach dem Organigramm in der **Anlage 1** dieses RdErl. Die RLSB gliedern sich danach in folgende Dezernate:

- | | | |
|------------|---|---|
| Dezernat Z | — | Zentrale Aufgaben, |
| Dezernat 1 | — | Finanzen, Recht, Personal, |
| Dezernat 2 | — | Grund-, Ober-, Haupt-, Real- und Förderschulen, Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik, |
| Dezernat 3 | — | Allgemein bildende Gymnasien und Gesamtschulen, Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien, |
| Dezernat 4 | — | Berufliche Bildung, Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, |
| Dezernat 5 | — | Schulpsychologie. |

Im RLSB Hannover wird darüber hinaus ein Dezernat Frühkindliche Bildung eingerichtet, welches Außenstellen in den RLSB Braunschweig, Lüneburg und Osnabrück (Standort Oldenburg [Oldenburg]) hat.

3.2 In folgenden Dezernaten werden durch MK für besondere Aufgabenbereiche Fachbereiche (FB) eingerichtet:

Dezernat Z (nur Lüneburg)	— FB Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse,
Dezernat 1	— FB Finanzen, Recht, Lehrendes Personal, Nichtlehrendes Personal,
Dezernat 2	— FB Inklusive Bildung,
Dezernat Frühkindliche Bildung (nur Hannover)	— FB Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (FB II NLJA), Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung (FB III NLJA).

Die Dezernatsleitung 1 nimmt zugleich die Leitung eines FB wahr.

3.3 Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden den jeweiligen Behördenleitungen der RLSB Stabsstellen für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement für Schulen und Studienseminare (AuG) zugeordnet.

3.4 In jedem RLSB ist eine Chancen auf Rückkehr ermöglichen (CARE)-Beratungsstelle als Stabsstelle eingerichtet.

3.5 Die Gleichstellungsbeauftragten für das Behördenpersonal sowie für Schulen und Studienseminare sind direkt bei den Amtsleitungen angebunden.

3.6 Gemäß Nummer 6.3.1 ISLL wurde festgelegt, dass jedes RLSB eine Sicherheitsdomäne darstellt. Die jeweilige Behördenleitung trägt die Gesamtverantwortung. Durch diese ist eine Informationssicherheitsbeauftragte oder ein Informationssicherheitsbeauftragter zu benennen. Die weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Nummern 6.6 und 6.7 der ISLL.

3.7 Nummer 3 des Bezugsbeschlusses i. V. m. der Anlage ist Grundlage für die Standorte der Außenstellen der jeweiligen RLSB.

4. Aufgaben

Die RLSB übernehmen in der Rechtsnachfolge die Aufgaben der NLSchB als nachgeordnete Schulbehörden nach § 119 Nr. 2 NSchG an ihren jeweiligen Standorten. Die Aufgabewahrnehmung erfolgt auf Grundlage der in Nummer 3 i. V. m. der Anlage des Bezugsbeschlusses festgelegten räumlichen Zuständigkeitsbereiche. Zur Bündelung von Fachkompetenzen als zentrale Serviceleistung oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden einzelne Aufgaben landesweit zentral als Vor-Ort-Aufgabe bzw. landesweite Fachaufgabe wahrgenommen für andere RLSB und ggf. das NLQ.

Die Übertragung neuer zentraler Aufgabenbereiche erfolgt ausschließlich durch MK.

Die RLSB regeln die Zuständigkeiten innerhalb ihrer Organisationseinheiten in einem Geschäftsverteilungsplan. Sofern Aufgaben von einem RLSB landesweit wahrgenommen werden, sind diese Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan darzustellen.

4.1 Landesweite Vor-Ort-Aufgaben

Landesweite Aufgabenbereiche werden zentral und eigenverantwortlich in einem RLSB für alle anderen RLSB wahrgenommen. Die Aufgaben und jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus **Anlage 2**.

4.2 Landesweite Fachaufgaben

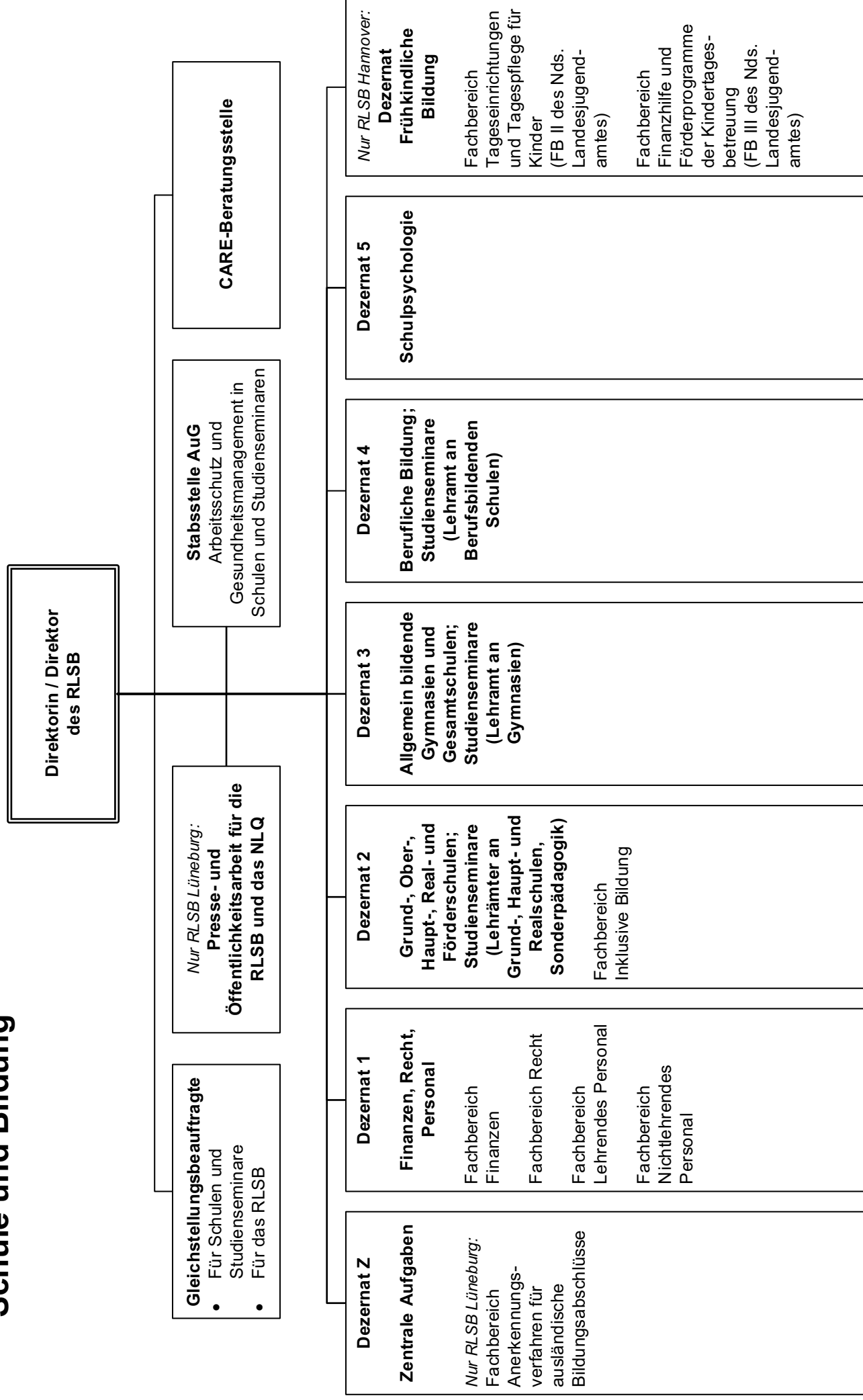
Landesweite Fachaufgaben zu schulfachlichen oder schulpsychologischen Themen sowie zu Aufgaben des Arbeitsschutzes werden zentral und eigenverantwortlich in den Dezernaten 2, 3, 4 und 5 sowie in den Stabsstellen AuG in einem RLSB wahrgenommen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2020 in Kraft.

Regionales Landesamt für Schule und Bildung

Anlage 1 zum Erlass Organisation der RLSB



Landesweite Vor-Ort-Aufgaben

RLSB Braunschweig
Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen nach § 8 NLVO-Bildung
Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte
Einstellung und Personalverwaltung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
Dienstunfälle, Sach- und Vermögensschadenerstattung § 83 NBG für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
Amtshaftung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
Justitiariat für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
Übertragung des höherwertigen Amtes für Fachmoderationen an Gesamtschulen nach § 52 Abs. 7 NSchG
Abrechnung Schülerwettbewerb „Jugend debattiert“
Umsetzung des PflBG Finanzierungsverfahren der öffentlichen BBS nach der PflAFinV; Umsetzung der Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft; Prüfungsorganisation gemäß Abschnitt 2 des ersten Teils der PflAPrV; Federführung in der fachlichen Umsetzung des PflBG; Organisation aller Prüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit
Nichtärztliche Heilberufe: Hebammen
Schulsportkoordinierung
RLSB Hannover
Frühkindliche Bildung (Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege, FB II NLJA)
Frühkindliche Bildung (Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung, FB III NLJA)
Förderprogramm „Europäischer Wettbewerb in Niedersachsen“
Förderprogramm „Niedersächsisches Schülertheatertreffen“
Landeswettbewerb „Jugend (zeichnet und) gestaltet“
Förderprogramm „Schultheater der Länder“
Abrechnung Bundeswettbewerb Fremdsprachen
Abrechnung Beratungslehrerweiterbildung
Abrechnung Bereichslehrkräfte, Fachmoderationen, Trainerinnen und Trainer didaktische Leitungen
Koordinierungsstelle Berufsorientierung
Koordinierungsstelle beruflich Reisende
Gesundheitsfachberufe (nichtärztliche Heilberufe): Physiotherapie, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, technische Assistenz in der Medizin, Massage, Logopädie, Podologie, Diätassistenz
Zuständige Stelle nach BBiG Fachangestellte für Bäderbetriebe
RLSB Lüneburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die RLSB und das NLQ
Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse
Ausbildung/Praktika/Einführungszeit in den RLSB (ohne Personalangelegenheiten)
Durchführung von Klageverfahren für Dienstrechts- und Tarifrechtsstreitigkeiten für die RLSB
Angelegenheiten der Amtshaftung, Schadensersatzangelegenheiten, Regresse, Disziplinarangelegenheiten für das Personal der RLSB
Operative Unterstützung im Bereich der Unterrichtsversorgung BBS
IT-Koordination in den RLSB einschließlich Fachverfahren
Organisation und Einführung der Digitalen Verwaltung Niedersachsen (DVN) in den RLSB
Digitale Koordinierung unterhalb der Landesprogramme im Rahmen der Unterstützung im Bereich der Unterrichtsversorgung der allgemein bildenden Schulen
Technischer Support der Datenbankanwendung für das Beratungs- und Unterstützungssystem, Anwenderbetreuung, Pflege des gemeinsamen Intranets
Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach § 149 ff. NSchG
Personalkostenerstattung an kirchliche Träger nach § 155 NSchG
Inklusionsfolgekosten an Schulen in freier Trägerschaft
Förderung sozialpädagogischer Maßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft
Reisekosten der mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft
Förderprogramm „Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen“
Abrechnung im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, nachhaltige Schülerfirmen
Förderprogramm „Hauptsache Musik“

Dienstunfälle, Sach- und Vermögensschadenerstattung § 83 NBG für Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal
Justitiariat und Amtshaftung Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal
Ausbildungsstättenverzeichnis (nach BAföG förderungsfähige Ausbildungsstätten)
BAföG (Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsstätten und Prüfung der Vergleichbarkeit)
Verzeichnis der Schulen nach § 10 EStG
Schulbesuch in Bremen und Hamburg (Heranziehung der Schulträger, Abrechnung Gastschulverträge, Haushaltsmittelbewirtschaftung Gastschulbereich)
Ressortleitstelle Personalmanagementverfahren (PMV) für das Personal der Schulen und Studienseminare sowie das Behördenpersonal MK, RLSB und NLQ
Anerkennung von UNESCO-Schulen
RLSB Osnabrück
Prüfung der Bewerbungsfähigkeit für den direkten Quereinstieg
Abrechnung Schülerwettbewerb Schulschach
Förderprogramm „Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung der Schulen („Digitalpakt“)
Haushaltsmittelbewirtschaftung der niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs
Zuschüsse des deutsch-Französischen Jugendwerks
Praxisphase für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) 300
Konzeptionierung und fachliche Ausgestaltung der landesweiten Aus- und Fortbildung der AuG-Beraterinnen und -Berater für Schulen und Studienseminare
Zentrale Haushaltsmittelbewirtschaftung für den Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement für Schulen und Studienseminare und Beschaffungen/Landesarbeitsschutzausschuss

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern

Erl. d. MU v. 17. 3. 2021
— 52-29231/010-00006 —

— **VORIS 28010** —

Bezug: Erl. v. 21. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1167)
— VORIS 28010 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 17. 3. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3 Satz 1 werden die Worte „neu zu errichtenden“ gestrichen.
2. Der Nummer 7 wird die folgende Nummer 7.9 angefügt:
„7.9 Abweichend von VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO muss die Höhe der Zuwendung 500 EUR übersteigen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 506

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Vaupel Kita-Stiftung Oberharz“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 3. 2021
— 2.11741/40-348 —

Mit Schreiben vom 25. 2. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 2. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gleichen Datums die „Vaupel Kita-Stif-

tung Oberharz“ mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Jugendhilfe. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Kindergärten und Kindertagesstätten im Oberharz einschließlich der Qualifizierung der Betreuer und der Angebotserweiterung sowie außerdem durch die Förderung von Grundschulen und gemeinnützigen Körperschaften, die Kinder bis zum Grundschulalter im Oberharz fördern.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Vaupel Kita-Stiftung Oberharz
c/o Herrn Detlev Koch
Ritscherstraße 5
37431 Bad Lauterberg.

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 506

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Stiftung für Menschen mit Behinderung in der Wedemark“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 1. 3. 2021
— 11741-B49 —

Mit Schreiben vom 1. 3. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung für Menschen mit Behinderung in der Wedemark“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung bedeuten.

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 506

Sitzverlegung der „Friedrich-Wingert-Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 8. 3. 2021**
— 11741-W19 —

Mit Schreiben vom 8. 3. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Friedrich-Wingert-Stiftung“ von Hannover nach Hamburg gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Friedrich-Wingert-Stiftung
c/o ID GmbH & Co. KGaA
Platz vor dem Neuen Tor 2
10115 Berlin.

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 507

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der „Michaelshof Stiftung Sammatz“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 5. 3. 2021**
— 07-11741/551 —

Mit Schreiben vom 5. 3. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 3. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Michaelshof Stiftung Sammatz“ mit Sitz in Sammatz gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Bildung, des Umweltschutzes, der Förderung von Kunst und Kultur sowie mildtätige Zwecke i. S. des § 53 AO durch Unterstützung geistig und/oder körperlich behinderter Menschen und wirtschaftlich hilfsbedürftiger Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Michaelshof Stiftung Sammatz
Im Dorfe 11
29490 Sammatz.

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 507

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität
in der Region nördlicher Landkreis Osnabrück****Bek. d. NLM v. 3. 3. 2021**

Durch Schreiben der StK vom 2. 3. 2021 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Region nördlicher Landkreis Osnabrück

08E10'14"/52N34'47"
07E58'00"/52N42'00"
07E31'03"/52N33'24"
07E51'13"/52N23'60".

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürften und die Zuweisungsbedingungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 NMedienG erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbieter Vielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms bzw. in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 55 Abs. 2 Nr. 1 MStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 62 MStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach § 62 MStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Mittwoch, 31. 3. 2021, 12.00 Uhr,

bestimmt.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Frau Schlesener). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 507

**Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich
der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien
(Kostensatzung)**

Bek. d. NLM v. 5. 3. 2021

Bezug: Bek. v. 5. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 847), zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 845)

Die Versammlung der NLM hat am 5. 3. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 508

Anlage

**Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich
der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien
(Kostensatzung) vom 05.03.2021**

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Amtshandlung, Kostengläubiger, Kostenschuldner,
sachliche Kostenfreiheit

(1) Im Bereich der Aufsicht nach § 105 MStV über bundesweit ausgerichtete Medien im Sinne des VII. Abschnittes des Medienstaatsvertrages erhebt die zuständige Landesmedienanstalt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 104 Abs. 11 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch ein vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.

(5) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.

(6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligten oder durch das Verschulden Beteiligten oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 2

Gebührenverzeichnis
und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis. ²Enthält das Gebührenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen. ³Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

§ 3

Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgelöst werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 4

Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung
eines Antrags

(1) ¹Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. ²Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 5

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Ein- einhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³§ 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter einen Rechtsbehelf erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. ⁶Bei einem Rechtsbehelf, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt hundert Euro; im Fall eines Rechtsbehelfs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. ³§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe und

Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landesmedienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Entstehung des Kostenanspruchs

¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

§ 8

Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 9

Festsetzungsverjährung

¹Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. ³Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 10

Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

(1) ¹Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. ³Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht in Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

(4) ¹Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsver-

fahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

(1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

(4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung der nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 13

Zinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

(2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein Rechtsbehelf gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

(3) ¹Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 v. H. ²Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. ³Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. ⁴Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.

(4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

§ 14

Säumniszuschläge

(1) ¹Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. ²Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. ³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(2) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten

als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) § 12 gilt entsprechend.

§ 15

Zahlungsverjährung

(1) ¹Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Sicherheitsleistung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
6. Anmeldung im Konkurs;
7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis

1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;

2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
4. das Konkursverfahren beendet ist.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

(6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7. November 2020 in Kraft, wenn diese Satzung von allen Landesmedienanstalten übereinstimmend erlassen und veröffentlicht wurde. ²Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks in der Fassung vom 28. Juni 2011 (zuletzt geändert am 06.09.2018, Nds. MBl. 32/2018, S. 845) außer Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Gebührenverzeichnis)

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
A	ZAK	
I.	Rundfunk	
1	Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme nach § 53 MStV	500 — 100 000
2	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung privater bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogrammen nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 MStV	250 — 10 000
3	Genehmigung von Änderungen der für die Zulassung relevanten Voraussetzungen sowie der Verbreitung des Rundfunkprogramms	100 — 10 000
4	Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm und/oder Werbefensters im Ausland	250 — 10 000
5	Bestätigung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 MStV i. V. m. § 3 Abs. 1 Satzung über Zulassungsfreiheit	100 — 5 000
6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 109 Abs. 1 MStV gegenüber Veranstaltern bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme soweit nicht die KEK nicht nach § 105 Abs. 3 MStV zuständig ist	250 — 10 000
7	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV und für Sendezeit für Dritte nach § 65 Abs. 2 Satz 3 MStV	1 000 — 10 000
II.	Telemedien	
1	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 bis 22 sowie §§ 74 bis 77 MStV gegenüber privaten bundesweiten Anbietern von Telemedien	250 — 10 000
2	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 19 Abs. 4 MStV	1 000 — 10 000
3	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 19 Abs. 6 MStV	500 — 5 000
4	Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf eine Entscheidung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 105 Abs. 1 Nr. 4 MStV i. V. m. § 19 Abs. 8 MStV	250 — 5 000
III.	Medienplattformen und Benutzeroberflächen	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
2	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	500 — 10 000
3	Entgegennahme einer Anzeige nach § 81 Abs. 5 Satz 2 MStV	keine Gebühr
4	Entgegennahme einer Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV	keine Gebühr
5	Feststellung der Unbedenklichkeit gemäß § 87 MStV eines nach § 82 Abs. 3 Satz 1 oder 2 MStV angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 — 10 000

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Gebühr in Euro
6	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 83 Abs. 1 MStV	keine Gebühr
7	Mediation nach § 83 Abs. 3 Satz 2 MStV	keine Gebühr
8	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. §§ 79 bis 87 MStV, soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	500 — 10 000
IV.	Medienintermediäre	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. §§ 92 bis 94 MStV	5 000 — 100 000
V.	Video-Sharing-Dienste	
	Aufsichtsmaßnahmen nach § 105 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 98 MStV	500 — 10 000
VI.	Übertragungskapazitäten	
1	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 MStV	keine Gebühr
2	Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Anbieter von Medienplattformen nach § 102 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	2 000 — 100 000
3	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV soweit nicht die GVK nach § 105 Abs. 2 MStV zuständig ist	1 000 — 10 000
VII.	Weiterverbreitung	
1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 MStV	1 000 — 5 000
2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 103 Abs. 2 MStV	keine Gebühr
3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 103 Abs. 2 Satz 4 MStV	1 000 — 10 000
B	GVK	
1	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für ein Angebot aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV	2 000 — 40 000
2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 102 Abs. 4 MStV getroffenen Zuweisung nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MStV	1 000 — 20 000
3	Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3 MStV	500 — 10 000
C	KEK	
1	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde.	1 000 — 10 000
2	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde.	1 000 — 10 000
3	Maßnahmen nach § 60 Abs. 4 MStV	keine Gebühr
D	KJM	
1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1 000 — 10 000
2	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 — 1 000
3	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 — 1 000
4	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250 — 10 000

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Veröffentlichung gemäß § 35 Abs. 1
i. V. m. Nummer 1.4 der Anlage 5 UVPG;
Anhörungsdocuments zu den Entwürfen
der Bewirtschaftungspläne, zu den Entwürfen
der Maßnahmenprogramme und den Entwürfen
der Umweltberichte zu den Entwürfen
der Maßnahmenprogramme
für die Flussgebietseinheiten Ems und Rhein**

**Bek. d. NLWKN v. 3. 3. 2021
— 34.62004-2.13-14 —**

Hiermit werden die Anhörungsdocuments der Umweltberichte gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. Nummer 1.4 der Anlage 5 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. 12. 2020 (BGBl. I S. 2694), für die Flussgebietseinheiten Ems und Rhein bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Ems

- Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm gemäß WRRL für den Zeitraum 2021 bis 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 82 WHG (Entwurf Umweltbericht);

Flussgebietseinheit Rhein

- Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm gemäß WRRL für den Zeitraum 2021 bis 2027 für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 117 NWG (Entwurf Umweltbericht).

Die Links zu den Anhörungsdocuments sind im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht. Die Anhörungsdocuments liegen in der Zeit **vom 22. 3. bis zum 22. 5. 2021** bei dem nachfolgend genannten Standort der NLWKN-Betriebsstellen zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus. Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht **bis zum 22. 6. 2021. Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie für den Zutritt zu den Dienstgebäuden des NLWKN ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der nachfolgend angegebenen Telefonnummer zwingend erforderlich.**

NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg; Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), Tel. 0441 95069-133.

Stellungnahmen können auch vom 22. 3. bis zum 22. 6. 2021 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn.niedersachsen.de geschickt werden.

Über die E-Mail-Adresse wrrl@nlwkn.niedersachsen.de oder über den Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, kann zudem eine Zusendung der Anhörungsdocuments beantragt werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 512

**Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne
für die deutschen Teile der Flussgebietseinheit Ems
und der Flussgebietseinheit Rhein;
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß den §§ 41 und 42 UVPG
im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 3. 2021
— V3.62027-04-05-12-21 und V3.62027-04-05-13-21 —**

Für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems und den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein wurden im Dezember 2015 erstmals Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) erstellt. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABL. EU Nr. L 288 S. 27) — sog. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie — im Folgenden: HWRM-RL — werden bis Dezember 2021 diese HWRM-Pläne gemäß § 75 Abs. 6 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), aktualisiert.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. 12. 2020 (BGBl. I S. 2694), ist für die Aktualisierung von HWRM-Plänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Diese hat zum Ziel, die aus den HWRM-Plänen resultierenden Umweltauswirkungen bereits frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen.

Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem u. a. die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der HWRM-Pläne auf die im UVPG genannten Schutzgüter entsprechend den Vorgaben des § 40 Abs. 2 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Als nächster Schritt steht die Beteiligung anderer Behörden nach § 41 UVPG sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 UVPG an. Das Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren in Niedersachsen führt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 20 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), der NLWKN durch.

Folgende Auslegungsunterlagen werden hiermit bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Ems (V3.62027-04-05-12-21)

- Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2021—2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021—2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG (Umweltbericht)

Flussgebietseinheit Rhein (V3.62027-04-05-13-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein (Entwurf, Stand: 15. Februar 2021),
- Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 (Entwurf, Stand: 15. Februar 2021).

Die vorgenannten Auslegungsunterlagen können **vom 22. 3. bis zum 22. 6. 2021** in den nachfolgenden Auslegungsstandorten des NLWKN während der regelmäßigen Dienstzeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auslegungs- und Äußerungsfrist gleichgesetzt werden.

Auslegungsstandorte der Flussgebietseinheit Ems:

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 95069-101,
- Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
- Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

Auslegungsstandorte der Flussgebietseinheit Rhein

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

Aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Regelungen ist eine vorherige telefonische Anmeldung zwingend erforderlich. Bei der Einsichtnahme sind die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Diese Bek. und die Auslegungsunterlagen sind zudem im Internetangebot des NLWKN für die jeweilige Dauer des Auslegungszeitraumes eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie > Öffentlichkeitsbeteiligung > SUP HWRM“.

Stellungnahmen zu den Auslegungsunterlagen können innerhalb des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift (in den vorgenannten Auslegungsstandorten), auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden, Hochwasserkompetenzzentrum, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden (Aller) oder bevorzugt per E-Mail an hwrn-rl@nlwkn.niedersachsen.de, eingereicht werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse der Institution, die vertreten wird,
- Bezeichnung des Unternehmens/der Firma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Hochwasserrisikomanagementplans/Umweltberichts, zu dem Stellung genommen wird.

– Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 512

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 3. 3. 2021 — 65438-4-2-15 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand Conradi II“ (K JAD 024).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,869'N/008° 13,095'E
2. 53° 29,840'N/008° 12,975'E
3. 53° 30,310'N/008° 12,545'E
4. 53° 30,340'N/008° 12,659'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 13,83 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 3. 2021 und endet am 8. 3. 2031.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

– Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 513

Stellenausschreibung

Die **Stadt Neustadt am Rübenberge** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleitung (w/m/d)

für den Fachbereich 4 — Bildung, Soziales, Kinder und Familien.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://www.neustadt-am-ruebenberge.de>.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an Herrn Bürgermeister Dominic Herbst unter der Tel. 05032 84-400.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 5. 4. 2021** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

– Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 513

